

## VIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2010 folgenden VIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält folgende Fassung:

#### I. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)                | 1.477,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätte) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)           | 49,20 €    |
| 3. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) im Grabkammersystem (je Grabstelle)  |            |
| a) für die Dauer von 15 Jahren   | 817,00 €   |
| b) für die Dauer von 30 Jahren   | 1.635,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)      | 54,50 €    |
| 5. Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne)                                  |            |
| a) für die Dauer von 20 Jahren   | 707,00 €   |
| b) für die Dauer von 30 Jahren   | 1.054,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätte) für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne und Jahr) | 35,40 €    |
| 7. Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)   |            |
| a) für die Dauer von 20 Jahren   | 1.747,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren   | 2.620,00 € |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)                                   | 87,40 €    |

#### II. Überlassung von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Erwerb einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen                 |          |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 948,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Le-       | 483,00 € |

	bensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten	
	c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.613,00 €
	d) pflegefreie Reihengrabstätte (15 Jahre) -Westfriedhof	970,00 €
	e) anonyme Reihengrabstätte	1.303,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
	a) Urnenreihengrabstätte	
	aa) für die Dauer von 20 Jahren	532,00 €
	bb) für die Dauer von 30 Jahren	798,00 €
	b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	
	aa) für die Dauer von 20 Jahren	889,00 €
	bb) für die Dauer von 30 Jahren	1.165,00 €
	c) anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	
	aa) für die Dauer von 20 Jahren	579,00 €
	bb) für die Dauer von 30 Jahren	855,00 €
<b>III.</b>	<b>Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld</b>	<b>509,00 €</b>
<b>IV.</b>	<b>Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen</b>	
1.	Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
	a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	380,00 €
2.	Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	150,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
	a) in Urnenwahl- und -reihengrabstätten sowie im Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen	105,00 €
	b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	26,00 €
	c) Beisetzungen in Urnennischen	28,00 €
	d) Beisetzungen in vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen	105,00 €
4.	Zuschläge	
	a) Verwaltungskostenzuschlag für organisatorische und begleitende Arbeiten bei dem Neuerwerb von Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) in Verbindung mit einer anstehenden Beisetzung und Trauerfeier	70,00 €
	b) Begleitung des Trauerzugs zur Grabstätte	30,00 €
	c) Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
<b>V.</b>	<b>Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen</b>	
1.	Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
	a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
	b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	710,00 €
	c) Urnen	80,00 €

2. Umbetten innerhalb eines Friedhofs	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.000,00 €
c) Urnen	155,00 €

## VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen sowie Sarg- und Kühlkammern

1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung	
a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	333,00 €
b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	77,00 €
2. Benutzung der Sargkammer	184,00 €
3. Benutzung der Kühlkammer pro Tag	36,00 €
4. Reinigungsgebühren	
a) Reinigung der Friedhofshallen und Toilettenanlagen (ausgenommen Lieberhausen)	49,00 €
b) Reinigung der Friedhofshalle Lieberhausen	26,00 €

## VII. Grabpflege

1. Abräumen	
a) einer Wahlgrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	50,00 €
b) bei vorzeitiger Rückgabe	<i>nach Aufwand</i>
2. Einebnen und Einsäen bei anonymen und pflegefreien Grabstätten	
a) Erdgrabstätten	85,00 €
b) Urnengrabstätten	20,00 €
3. Einebnen und Einsäen einer Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe	77,00 €
4. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	33,00 €
5. Pflanzfertige Herrichtung von Grabstätten	
a) Reihen- oder Wahlgrabstätten	145,00 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	75,00 €

## VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen	90,00 €
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	192,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	64,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €

3. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.
4. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt.

## **Artikel II**

Dieser VIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in Kraft.